

## Hundeabgabe-Verordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 3 z. 3 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. Nr. 30/1993 idgF, in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im Land Voralberg, LGBl. Nr. 33/1875 i.d.g.F., wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluß vom 31. Jänner 1995 nachstehende Verordnung erlassen:

### § 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Thüringen einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Thüringen eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

### § 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

- 1) Die Höhe der Hundetaxe beträgt f. männliche und weibliche Hunde S 400,--  
f. Zweithunde S 700,--
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag fällig.  
Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuß wird nicht zurückgezahlt.

### § 3 Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgeschlossen:
  - a) Wachhunde
  - b) Blindenhunde und Lawenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
  - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4  
Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Thüringen einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Thüringen zu melden. Neugeborene Hunde sind bis spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5  
Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Thüringen eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muß vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke ange-  
troffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6  
Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7  
Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (9. Abschnitt, §§ 132 ff), LGBl. Nr. 23/1984, i.d.g.F. bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundeabgabe-Verordnung außer Kraft.

Thüringen, am 1.02. 1995

An der Amtstafel  
angeschlagen am: 2.02.1995  
abgenommen am: 16.02.1995



Der Bürgermeister: